

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde**

ST.REMIGIUS
Wuppertal - Sonnborn

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius in der Sitzung vom 30.05.2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe an der Garterlaie, sowie an der Kirchhofstrasse in Wuppertal-Sonnborn – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.09.2013 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wuppertal, den 30.05.2020

Die Kath. Kirchengemeinde St. Remigius


.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Remigius in Wuppertal – Sonnborn vom
30.05.2020**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I.	Für Gräber:	Gebühr in Euro
1.	Reihengrabstätten	
	a. Rasenreihengräber für Erdbestattungen für 20 Jahre (Vgl. § 14 Ziff. 2 der Friedhofsordnung)	1565,00 €
	b. Rasenreihengräber für Urnen, incl. Namensplatte, für 15 Jahre (Vgl. § 16 Ziff. 2 der Friedhofsordnung)	720,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
	a. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle, 25 Jahre Nutzungszeit (Vgl. § 15 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung)	1650,00 € (66,00 € pro Jahr)
	b. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen, 25 Jahre Nutzungszeit (Vgl. § 15 Abs. 2, 4 und 5 der Friedhofsordnung)	1215,00 € (48,60 € pro Jahr)
	c. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine zeitanteilige Verlängerungs- gebühr je angefangenem Jahr der Verlängerung erho- ben. Die maßgebende Gebühr nach den Ziffern 2 lit. (a) bis lit. (d) wird hierfür durch die Jahre der entsprechen- den Nutzungszeit dividiert und mit der Zahl der Jahre der Verlängerung multipliziert.	
II.	Im Genehmigungsverfahren für:	
1.	ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Gra- beinfassung) auf einem Reihen- oder einem Wahlgrab	45,00 €
2.	die jährliche Kontrolle der aufstehenden Grabmale (Stand- sicherheitsprüfung). Die Gebühr wird vorab in einer Summe für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erho- ben. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Genehmigung des aufstehenden Grabmales nach Ziffer 1.	5,00 €

	3.	die Erteilung einer Berechtigungskarte, pro Jahr (Vgl. § 7 Abs. 4 der Friedhofsordnung)	35,00 € pro Jahr
	4.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Nutzungsurkunde (Vgl. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung)	35,00 €
	5.	Verwaltungspauschale bei Teil-Rückgabe oder Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes	47,00 €
III. Für das Öffnen und Schließen eines Grabes:			
	1.	für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	510,00 €
	2.	für eine Erdbestattung (Bestattung eines Sarges)	1135,00 €
	3.	für eine Feuerbestattung (Beisetzung einer Urne)	390,00 €
IV. Für eine Umbettung			
		Für Umbettungen von Erd- oder Feuerbestattungen wird durch den Friedhofsträger ein Fremdunternehmen beauftragt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 10% dem Gebührenschuldner auferlegt.	
V. Benutzung der Friedhofskapelle:			
	1.	mit Dekoration	240,00 €
VI. Sonstige Gebühren			
	1.	Orgelspiel	45,00 €
	2.	Träger zur Erdbestattung	234,00 €
	3.	Träger zur Urnenbestattung	78,00 €
	4.	bei Einsatz von mehr als 6 Trägern bei Erdbestattung oder 2 Trägern bei Trauerfeiern zur Einäscherung, je Träger	39,00 €

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 11.09.2013 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.